

Aktenzeichen: 5 AZR 577/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 11. März 1987

- 5 AZR 577/85 -

I. Arbeitsgericht

Teil-Urteil vom 3. Januar 1984

Offenbach

- 4 Ca 173/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. März 1985

Frankfurt am Main

- 10 Sa 221/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückforderung einer Abfindung - Vollmachtmißbrauch

Gesetz: BGB § 812 Abs. 1 Satz 1, §§ 814, 817 Satz 2,
§ 242 Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung;
GmbHG §§ 36, 37 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 577/85

10 Sa 221/84 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. März 1987

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Berndt, Dr.

Dr. Rosen,

Dr. Hirt

Dr. Hirt

Dr. Hirt

Dr. Hirt

Dr. Hirt

§ 9, 5 pp.

Dr. Hirt

Dr. Hirt

Dr. Hirt

Dr. Hirt

Frankfurt

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1987 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Olderog und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Hirt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 13. März 1985 - 10 Sa 221/84 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte zu 2) hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz darüber, ob der Beklagte (Beklagter zu 2) an die Klägerin eine Abfindung zurückzahlen muß, die er anlässlich seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis von ihr erhalten hat.

Die Klägerin ist eine Tochtergesellschaft der amerikanischen Firma Brady Company in Milwaukee/USA; sie befaßt sich vornehmlich mit der Herstellung von Schildern aller Art, Etiketten und Frontplatten aus Kunststoffmaterial, mit der Produktion von Hilfsmitteln für gedruckte Schaltungen sowie mit dem Vertrieb von Draht- und Kabelmarkierern.

Der Beklagte zu 2) war ab 1. April 1974 bis zu seinem Ausscheiden kaufmännischer Leiter der Klägerin mit einem Monatsgehalt von 3.300,-- DM brutto. Das Arbeitsverhältnis endete durch eigene Kündigung des Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 10. Mai



1977 zum 30. Juni 1977. Zuvor hatte die Klägerin dem Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 26. April 1977 folgendes mitgeteilt:

"Wie wir am 25. 4. 1977 während unserer mündlichen Aussprache vereinbart haben, bitten wir Sie, Ihr Arbeitsverhältnis zum 30. 6. 1977 zu kündigen.

Als einmalige Abfindung sind wir bereit, DM 18.000,-- nach Erhalt der Kündigung zu zahlen.

Ihre Gehalts- und Urlaubsansprüche werden von der Abfindung nicht betroffen."

Die Klägerin wurde damals von ihrem Geschäftsführer B vertreten. Ihm wirft sie vor, noch während seines Arbeitsverhältnisses im Jahre 1976 heimlich die I GmbH gegründet und den Kundenkreis der Klägerin mit Konkurrenzprodukten beliefert zu haben.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe erst nach dem Ausscheiden des Beklagten zu 2) erfahren, daß er ihren Geschäftsführer B bei dieser Konkurrenz Tätigkeit zum Nachteil der Klägerin unterstützt habe: Er habe Geschäftsräume für die I GmbH angemietet, eine nach außen hin unverdächtige Geschäftsführerin für diese Gesellschaft gewonnen und sei seit Gründung jenes Unternehmens gleichzeitig auch als dessen Büroleiter tätig geworden. Hierfür habe der Geschäftsführer B ihm die Abfindung von 18.000,-- DM zugebilligt, auf die er an sich keinen Anspruch gehabt habe.

Die Klägerin hat beantragt,



...

den Beklagten zu 2) zu verurteilen,
als Gesamtschuldner neben dem Kauf-
mann M O. B an die Klä-
gerin 18.000,-- DM zuzüglich 10 %
Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zah-
len.

Der Beklagte zu 2) hat beantragt, die Klage abzuweisen und geltend gemacht, er habe die Abfindung zu Recht erhalten. Er habe sich nämlich gütlich von der Klägerin getrennt, nachdem sie ihre Zusage nicht eingehalten habe, ihn zum Nachfolger des Geschäftsführers B zu ernennen. Außerdem habe die Klägerin ihn für erhebliche Überstunden entschädigen wollen, die er für die Planung des Neubaus der Klägerin in R aufgewandt habe. Durch diese Planungsarbeiten, die er zusammen mit seiner Verlobten, einer angehenden Architektin, und einem dieser bekannten Architekten erbracht habe, habe die Klägerin nicht nur hohe Honorare erspart, sondern sogar eine nicht rückzahlbare staatliche Investitionszulage in Höhe von 75.000,-- DM in Anspruch nehmen können. Außerdem habe die Klägerin mit der Abfindung seine Tantiemeansprüche abgegolten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 13.000,-- DM nebst Zinsen entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten zu 2) hat das Landesarbeitsgericht ihn lediglich zur Zahlung von 7.637,50 DM nebst Zinsen verurteilt und insoweit seine Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte zu 2) sein Ziel der Abweisung der Zahlungsklage weiter.



Entscheidungsgründe :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur die Verurteilung des Beklagten zu 2) zur Zahlung von 7.637,50 DM nebst Zinsen. Im übrigen ist die Klage auf Zahlung von 18.000,-- DM nebst Zinsen von den Vorinstanzen rechtskräftig abgewiesen worden. Das Arbeitsgericht hat der Klägerin 13.000,-- DM zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen, weil dem Beklagten zu 2) in Höhe von 5.000,-- DM Tantiemeansprüche zugestanden hätten. Auf die Berufung des Beklagten zu 2) hat das Landesarbeitsgericht die restliche Rückzahlungsforderung der Klägerin von 13.000,-- DM auf 7.637,50 DM nebst Zinsen ermäßigt, weil es nur insoweit an einem Rechtsgrund fehle, denn der Beklagte zu 2) könne in Höhe von 5.362,40 DM die Abgeltung als Abfindung für seine Überstundenforderung beanspruchen. In der zuerkannten Höhe von 7.637,50 DM müsse der Beklagte zu 2) die Abfindung jedoch zurückzahlen, weil er sie als Gegenleistung für seine Hilfe bei der unerlaubten Konkurrenztätigkeit des Geschäftsführers B erhalten habe.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten zu 2), mit der er im wesentlichen geltend macht, es fehle nicht am Rechtsgrund für die Abfindung. Rechtsgrundlage hierfür sei die Vereinbarung der Parteien. Diese Vereinbarung sei weder nichtig noch sei sie angefochten worden. Das Landesarbeitsgericht habe den rechtlichen Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit nicht erörtert. Da nach Auffassung der Vorinstanz jedenfalls ein Teil der Abfindung gerechtfertigt sei, müsse sich dann die Sittenwidrigkeit auf



einen Teil der Abfindung beschränken. Hierzu fehle es aber an Feststellungen, daß auch der Beklagte das Bewußtsein gehabt habe, die Abfindung sei wenigstens um diesen Teilbetrag sittenwidrig zu hoch.

II. Diese Angriffe der Revision greifen nicht durch. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht der Klägerin einen Anspruch auf Rückzahlung der Abfindung in Höhe von 7.637,50 DM nebst Zinsen zugesprochen, weil es für diese Leistung an einem Rechtsgrund fehlt (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Beklagte zu 2) ist mindestens in dieser Höhe um die Abfindung ungerechtfertigt bereichert. Er hat sie nämlich auf Kosten der Klägerin aus ihrem Vermögen ohne rechtlichen Grund erlangt. Soweit das Berufungsgericht darüber hinaus die Klage abgewiesen hat, ist der Rechtsstreit in der Revisionsinstanz nicht anhängig.

1. Der Beklagte zu 2) macht geltend, es fehle nicht an einem Rechtsgrund für die Abfindung, weil die Parteien hierüber einen Vertrag geschlossen hätten. Wolle man diesen als sittenwidrig ansehen, so fehle es an eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts und einer entsprechenden rechtlichen Würdigung zur Sittenwidrigkeit dieser Vereinbarung. Die Revision verkennt aber, daß es auf die Sittenwidrigkeit dieser Vereinbarung nicht ankommt. Der Geschäftsführer B der Klägerin hat nämlich bei Vereinbarung der Abfindung seine Vertretungsmacht mißbraucht. Zwar wird die Klägerin aus den von ihrem Geschäftsführer in ihrem Namen vorgenommenen Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet (§ 36 GmbHG). Diese Vertretungsmacht kann gegenüber dritten Per-



sonen nicht eingeschränkt werden (§ 37 Abs. 2 GmbHG). Dennoch muß sich die Klägerin das Handeln ihres vertretungsberechtigten Geschäftsführers nicht unter allen Umständen zurechnen lassen. Handelt nämlich der Geschäftsführer vorsätzlich gegen die Interessen der Gesellschaft und geschieht das unter so verdächtigen Begleitumständen, daß der Vertragspartner die Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis und die unlauteren Absichten des Vertreters erkannte oder hätte er sie erkennen müssen, so gilt die Berufung auf einen solchen Vertrag als unzulässige Rechtsausübung. Sie genießt nicht den Schutz der Rechtsordnung (BAG Urteil vom 9. März 1978 - 3 AZR 577/76 - AP Nr. 1 zu § 126 HGB, zu I 3 der Gründe; BAGE 12, 151, 155 ff. = AP Nr. 1 zu § 37 GmbHG, zu III der Gründe; vgl. auch BGHZ 50, 113, 114 sowie BGH Urteil vom 5. Dezember 1983 - II ZR 56/82 -, GmbH-Rundschau 1984, 96, 97). Diese Auffassung wird auch im Schrifttum vertreten, wobei nur geringfügige Unterschiede bei der Offensichtlichkeit des mißbräuchlichen Vorgehens des Bevollmächtigten gemacht werden (Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 14. Aufl., § 37 Rz 26; Fischer/Lutter, GmbHG, 11. Aufl., § 37 Rz 7; Scholz/Schneider, GmbHG, § 35 Rz 74, 75; Mertens in Hachenburg, GmbHG, 7. Aufl., § 37 Rz 37). Es kann vorliegend aber nicht mehr darauf ankommen, in welchem Grade dem Beklagten zu 2) der Mißbrauch der Vertretungsmacht durch den Geschäftsführer B verdächtig vorkommen mußte.

2. Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte zu 2) den der Klägerin zugesprochenen Teil der Abfindung dafür erhal-



ten, daß er den Geschäftsführer B bei dessen wettbewerbswidrigem Vorgehen und der Gründung einer Konkurrenzgesellschaft ab Herbst 1976 aktiv unterstützt hat. Das Berufungsgericht hat hierzu für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß der Beklagte zu 2) gemeinsam mit dem Geschäftsführer B die künftigen Geschäftsräume in S besichtigt und für die in verdeckter Form gegründete I GmbH einen ausführlichen Mietvertrag ausgehandelt und abgeschlossen hat. Außerdem hat er mehrere Geschäftsbriefe für die I GmbH verfaßt und Kunden besucht. Das Berufungsgericht hat es - für das Revisionsgericht bindend - als bewiesen angesehen, daß der Beklagte zu 2) den früheren Geschäftsführer B bei dessen grob treuwidriger Gründung eines Konkurrenzunternehmens "in voller Kenntnis der Zusammenhänge" aktiv unterstützt habe. Im übrigen hat das Berufungsgericht es als erwiesen angesehen, daß die Abfindung - mindestens in Höhe des der Klägerin zugesprochenen Anteils - eine Gegenleistung des Geschäftsführers B zu Lasten der Klägerin für diese aktive Unterstützung gewesen ist, weil B an der fortdauernden Solidarität des über alle Zusammenhänge bestens informierten Beklagten zu 2) dringend gelegen sein mußte.

3. Entgegen der Meinung der Revision läßt es sich hiermit vereinbaren, daß die Abfindung neben dem zurückzuzahlenden Schweigegeld auch berechnete Forderungen des Beklagten zu 2) mit abgelten sollte. Eine Abfindung kann zur Abgeltung verschiedenartiger Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis dienen und damit verschiedene Rechtsgrundlagen umfassen. Soweit die Klägerin berechnete Forderungen des Beklagten zu 2) erfüllt hat, war die



Abfindungsvereinbarung durch die Vertretungsmacht des Geschäftsführers B gemäß § 36 GmbHG gedeckt. Im übrigen aber - und damit in Höhe des Schweigegeldes - hat B im Zusammenwirken mit dem Beklagten zu 2) seine Vertretungsmacht mißbraucht mit der Folge, daß die Klägerin an diese unzulässige Rechtsausübung nicht gebunden ist.

4. Der Rückforderung der Klägerin steht § 814 BGB nicht entgegen. Diese Vorschrift will den Leistungsempfänger davor schützen, daß eine ihm freiwillig gewährte Leistung wieder zurückgefordert wird, weil das den Grundsätzen von Treu und Glauben widerspräche (BGHZ 73, 202, 205). Hiergegen verstößt jedoch nicht, wer den Ausgleich einer Vermögensverschiebung verlangt, die nicht von ihm selbst, sondern von einem Vertreter unter Mißbrauch der Vertretungsmacht bewirkt worden ist. In einem solchen Fall ist dem Leistungsempfänger das Nichtbestehen der Verbindlichkeit ebenso gut bekannt wie dem Vertreter des Leistenden. Er kann nicht darauf vertrauen, die Leistung behalten zu dürfen. Treu und Glauben verbieten ihm dann, dem Leistenden die Kenntnis seines Vertreters entgegenzuhalten (BGH Urteil vom 22. September 1980 - II ZR 271/79 - WM 1980, 1451).

5. Ebensowenig ist die Rückforderung der Klägerin nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift entzieht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht den Bereicherungsanspruch, sondern versagt nur dem Kläger den Rechtsschutz für einen Anspruch, der aus einem gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäft abgeleitet wird (BGHZ 36, 395, 399). Zur



Anwendung dieser Vorschrift kommt es aber schon deswegen nicht, weil der Geschäftsführer B seine Vertretungsmacht mißbraucht und die Klägerin folglich nicht verpflichtet hat. Hiernach stellt sich die Frage nach der Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts nicht mehr. Darauf käme es nur an, wenn der Geschäftsführer B es im Rahmen seiner Vertretungsmacht für die Klägerin bindend abgeschlossen hätte, diese Vereinbarung jedoch wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) als nichtig anzusehen wäre.

III. Hiernach erweist sich das Ergebnis des Berufungsgerichts als richtig, ohne daß noch auf andere rechtliche Gesichtspunkte (z. B. § 826 BGB) einzugehen wäre.

Dr. Gehring Schneider Dr. Olderog

Werner Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

